

CH_VB .060 vom 31. Januar 1983

Bundesverwaltung, 1983-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_.060

FR: CH_VB .060 du 31 janvier 1983

IT: CH_VB .060 del 31 gennaio 1983

Erwägungen

E. 31

Januar 1983 N Verrechnungssteuergesetz von nun an fast acht Jahre, ist unangemessen und zu lang. Die ganze Geltungsdauer sollte von ursprünglich fünf Jahren auf sage und schreibe 13 Jahre erstreckt werden. Ich frage: Was soll mit diesem dauernden Provisorium bezweckt werden, und warum soll die Gesamtatomgesetz-revision so weit hinausgezögert werden? Die anstehende Atominitiative kann nicht allein Grund dazu sein. Ich versuche, etwas Transparenz hineinzubringen. 1. Die Übergangsbestimmungen des Bundesbeschlusses sollen es meiner Ansicht nach ermöglichen, in dieser acht-jährigen Zeitspanne noch zwei weitere Atomkraftwerke zur Realisierung freizuhalten (Kaiseraugst und Graben); gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung und obwohl wir über ein grosses Energiesparpotential verfügen. Das gesamtrevidierte Atomgesetz wäre dannzumal de facto nur für die Entsorgungsfrage relevant. 2. Die Botschaft bestärkt uns in dem Eindruck, dass von bundesrätlicher Seite eine zusätzliche öffentliche Diskussion über Atomgesetz und Atomenergie für die nächsten Jahre nicht erwünscht ist. Diese Absicht wird von der Hoffnung genährt, in einigen Jahren würde die Opposition gegen die Kernenergie abnehmen oder gar zusammenbrechen, und es wäre dann leichter, ein atomfreundliches Gesetz zu verabschieden. Deshalb möchte auch der Bundesrat von heute an einen Zeitbedarf von vier Jahren für die erste Verwaltungsphase, also bis zur entsprechenden Botschaft, und für die zweite Phase, die Parlamentsberatung, eine solche von ebenfalls vier Jahren haben. Das ist zuviel. Die Expertenkommission für den Vorentwurf muss ja nach gehabter erster Vernehmlassung nicht bei Adam und Eva anfangen - die materiellen Vorgaben sind vorhanden. Sie könnte also speditiv arbeiten. Nur ist sie meines Wissens zurzeit arbeitslos und hat keinen neuen Auftrag. So ist natürlich auch ein langer Zeitbedarf zu begründen! Die vier-jährige Parlamentsphase inklusive Referendumsfrist ist vom gleichen Verzögerungsgedanken gekennzeichnet. Ich möchte deutlich anmerken: Wenn es Bundesrat und Verwaltung aus politischen Gründen pressiert, wird eine Vorlage auch im Parlament rasch durchgezogen. Dazu zwei Beispiele. Beispiel 1 : der vorliegende Bundesbeschluss zum Atomgesetz. Vom Vernehmlassungsbeginn bis zu den Schlussabstimmungen in den Räten dauerte es nur zwei Jahre. Die Parlamentsberatung dauerte gar nur 14 Monate. Diese schnelle Gangart war nötig, damit der ersten Atominitiative ein indirekter Gegenvorschlag entgegengesetzt werden konnte. Dieses Ziel wurde denn auch erreicht und die Atominitiative gebodigt. Beispiel 2: der Energieartikel für die Bundesverfassung, über den wir Ende Februar abzustimmen haben. Die Parlamentsberatung dauerte hier lediglich 16 Monate. Auch dieses Eiltempo war vom Kalkül geprägt, rechtzeitig einen Energieverfassungsartikel unterzubringen, der die anstehende Energieinitiative neutralisieren soll. Auch wenn die Atomgesetzrevision umfangreicher ausfällt, ist sie für beide Phasen bei allseitig gutem Willen realistischweise in vier bis fünf Jahren zu bewältigen. Ungeliebte Gesetzeskinder werden allerdings gerne

auf die lange Bank geschoben. Ein Musterbeispiel dazu ist das Umweltschutzgesetz, das wahrhaftig früher hätte kommen können. Ich komme zum Schluss. Wenn ein Wille vorhanden ist, kann eine Sache speditiv durchgezogen werden. Diesen Willen vermissen wir in der Botschaft zur Verlängerung des Bundesbeschlusses. Der Zeitplan des Bundesrates ist unangemessen lang, und die Argumente dazu stechen nicht. Wir erweisen dem Energieproblem unseres Landes und der öffentlichen Auseinandersetzung hiezu einen beseren Dienst, wenn keine Verzögerung angewendet wird. Deshalb beantrage ich Ihnen namens der Kommissionsminderheit, die vorgeschlagene Frist um drei Jahre zu kürzen.

Präsident: Die Berichterstatter und Bundesrat Schlumpf verzichten auf das Wort.

Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 92 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 37 Stimmen Ziff. II Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Ch. II Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Gesamt Abstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlusses Entwurfes 108 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Ständerat -Au Conseil des Etats #ST# 80.046 Verrechnungssteuergesetz Loi sur l'impôt anticipé Botschaft und Gesetzentwurf vom 25. Juni 1980 (BBI II, 927) Zusatzbericht des Bundesrates vom 3. September 1980 (BBI III, 402) Berichte der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 15. Oktober 1980 (BBI III, 1115 und 1127) Message et projet de loi du 25 juin 1980 (FF II, 945) Rapport complémentaire du Conseil fédéral du 3 septembre 1980 (FF III, 398) Rapports de l'Administration fédérale des contributions du 15 octobre 1980 (FF III, 1113 et 1126) Beschluss des Ständerates vom 18. März 1981 (Nichteintreten) Décision du Conseil des Etats du 18 mars 1981 (ne pas entrer en matière) Beschluss des Nationalrates vom 18. Juni 1981 (Eintreten) Décision du Conseil national du 18 juin 1981 (entrer en matière)

Präsident: Ich möchte Ihnen zunächst folgende Mitteilungen machen. Sie haben am 18. Juni 1981 Eintreten beschlossen. Die Berichterstatter orientieren aber zu Beginn über die Verhandlungen in der Kommission. Die Anträge von Bundesrat, Minderheit I und II zu den Artikeln 4 und 9 sind nicht bestritten. Und die Änderung von Artikel 11 Absatz 2 gemäss Minderheitsantrag II gilt nur, wenn Minderheit II bei Artikel 13 obsiegt. Der Beschluss über Artikel 11 Absatz 2 ist deshalb bis zur Abstimmung nach Artikel 13 zu verschieben. Der Grundsatzentscheid über die Revision des Verrechnungssteuergesetzes wird bei Artikel 13 getroffen. Es liegen dazu folgende Anträge vor: Minderheit I (Stich) und Bundesrat, Minderheit II (Hofmann) und Antrag Oester. Die Abstimmung wird gemäss dem Ihnen ausgeteilten Blatt gestaltet. Wir haben dann folgende Konsequenzen: Wenn die Minderheit I oder der Antrag Oester obsiegt, dann sind Artikel 11 und 27 nach Minderheit II hinfällig. Wenn hingegen Minderheit I! obsiegt, dann sind Artikel 11 und 27 angenommen. Je nach Ihren Beschlüssen ist dann auch Artikel 75 des Verrechnungssteuergesetzes entsprechend anzupassen. Schliesslich ist die Gesamt Abstimmung über Beschluss A vorzunehmen. Darauf behandeln wir Beschluss B.

Cantieni, Berichterstatter: In der Junisession 1981 hat der Nationalrat in einer Abstimmung unter Namensaufruf Eintreten auf die Vorlage 80.046, Verrechnungssteuergesetz, 2-N

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Atomgesetz. Verlängerung des Bundesbeschlusses Energie atomique. Prorogation de l'arrêté fédéral In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band I Volume Volume Session Februarsession Session Session de février Sessione Sessione di febbraio Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio

nazionale Sitzung 01 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.060 Numéro d'objet Numero
dell'oggetto Datum 31.01.1983 - 15:30 Date Data Seite 2-9 Page Pagina Ref. No 20 011 213
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.